

Abstimmung vom 7.12.1975

Bewirtschaftung und Schutz des Wassers wer- den neu geregelt

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Ände-
rung der Bundesverfassung im Gebiet der Wasser-
wirtschaft**

Manuel Graf

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Bewirtschaftung und Schutz des
Wassers werden neu geregelt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle
(Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern:
Haupt. S. 342–343.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In der Sommersession 1965 reicht der St.Galler Ständerat Willi Rohner eine Motion ein, welche vom Bundesrat die Erneuerung der bestehenden Verfassungsbestimmungen im Bereich der Wasserwirtschaft verlangt. Die Grundlage für die Motion bilden zwei Erkenntnisse: erstens, dass trotz umfangreichen Zugangs zu sauberem Wasser mit dieser Ressource sorgfältig umgegangen werden muss, und dass Eingriffe in einen Teilbereich stets den gesamten, häufig kantons- und staatsübergreifenden Wasserhaushalt beeinflussen; und zweitens, dass die bestehende Rechtsordnung die verschiedenen Bereiche der Wasserwirtschaft nicht hinreichend integriert, um diesen gewachsenen Ansprüchen zu genügen. So herrscht gemäss Bundesrat in der Schweiz eine ausserordentlich starke Zersplitterung von Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen und bietet das schweizerische Wasserrecht das Bild eines unzusammenhängenden Mosaiks. Zum Beispiel regelt die bestehende Verfassung die Beziehungen zum Wasser in den Artikeln über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die Wasserbaupolizei, öffentliche Werke der Wasserwirtschaft, die Schifffahrt, den Gewässerschutz und die Fischerei. Die Motion greift unter anderem diese Problematik auf und schlägt einen umfassenden Wasserwirtschaftsartikel vor.

Noch im gleichen Jahr erklären beide Parlamentskammern die Motion und die damit verbundene Forderung nach einer wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung für erheblich und überweisen sie zur Umsetzung an den Bundesrat. Die parlamentarische Debatte über den vom Bundesrat vorgeschlagenen Entwurf eines neuen Verfassungsartikels (1972) stockt vor allem bei der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen. Schliesslich werden die erweiterten Rechte des Bundes abschliessend aufgezählt, um eine zukünftige Machtausweitung desselben zu verhindern. In einigen aufgezählten Bereichen darf der Bund Gesetze erlassen (z.B. zu Restwassermengen bei Stauungen und Wasserentnahmen), bei anderen hat er lediglich die Kompetenz, Grundsätze festzulegen. Nicht aufgelistete Gebiete wie die Erhebung von Abgaben auf die Wassernutzung gehören zur kantonalen Hoheit. Einen anderen strittigen Punkt bildet die Hierarchie der Ziele, wobei ein postulierter Vorrang der Trinkwasserversorgung keine Mehrheit findet.

GEGENSTAND

Der Einheit der Wasserwirtschaft sollte eine umfassende, zusammenhängende Regelung entsprechen, das heisst ein Wasserrecht mit möglichst einheitlichem Aufbau. Infolgedessen soll mit der Teilrevision der Verfassung die Kompetenz des Bundes in Bereich Wasserwirtschaft erweitert und die Gesetzgebung einheitlicher gestaltet werden. Zielsetzung ist die umfassende, aber haushälterische Bewirtschaftung der Wasservorkommen, Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädigenden Wirkungen des Wassers sowie der mengen- und qualitätsmässige Schutz der Gewässer.

ABSTIMMUNGSKAMPF

In Anbetracht des wohlausgewogenen Vorschlages und der Integration aller relevanten politischen Kräfte ist die Teilrevision der Verfassung im Abstimmungskampf kaum umstritten. Einzig gewisse föderalistische Argumente finden eine Resonanz bei der Bevölkerung.

ERGEBNIS

Das Resultat fällt mit über drei Viertel Jastimmen klar aus, und die Beteiligung ist mit 30,9% tief. Als einziger Kanton lehnt das Wallis, wo die CVP die Neinparole ausgibt, die Vorlage ab.

QUELLEN

BBI 1972 II 1148; BBI 1975 II 190. NZZ vom 22.11.1975; TA vom 29.11.1975. APS 1972 bis 1975: Infrastruktur und Lebensraum – Erhaltung der Umwelt.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.